

**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster**

**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e. V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn**

vorab per Telefax: 0211/8843002  
Präsident  
des Landtages NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



4. November 2003

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammern Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296  
Ihr Schreiben vom 13.10.2003**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns zunächst für die Übersendung des Gesetzentwurfes und der Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10.11.2003.

In der Sache nehmen wir zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung wie folgt Stellung:

Vorab ist es zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Grundlagen für die – insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – unabwendbare Fusion der Landwirtschaftskammer für die Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe geschaffen worden sind.

Damit verbunden wird allerdings auch die Erwartung, dass künftig eine langfristige verlässliche Finanzierung der neu zugründenden Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sichergestellt wird.

- 2 -

Die dramatischen Kürzungen der Finanzmittel durch das Land NRW für das laufende Jahr und die entsprechende Planung für die Jahre 2004 und 2005 haben die Landwirtschaftskammer in eine kaum zu lösende Finanzsituation gebracht. Nur durch die Veräußerung der letzten Rücklagen, die in vielen Jahren von der Selbstverwaltung erwirtschaftet wurden, sowie die die Aufgabenwahrnehmung unter Umständen einschränkende Veräußerung von Immobiliensubstanz kann nach unserem Erkenntnisstand für die nächsten zwei Jahre ein ausgeglichener Haushalt sicher gestellt werden.

Für eine solide mittel- und langfristige Planung der Finanzierung ab 2006 bedarf die Kammer einer Neuberechnung der Eckdaten der Finanzierungsverpflichtung durch das Land, um die Höhe der Verwaltungskostenerstattung und Finanzaufweisungen zu ermitteln und der Landwirtschaftskammer zu erstatten. Es wird angeregt, eine solche Neuberechnung gutachterlich ermitteln zu lassen. Ohne die Schaffung einer soliden Finanzierungsbasis für den Zeitraum ab 2006 ist die Existenz der Landwirtschaftskammer nachhaltig gefährdet.

Beyor auf zwei besonders wichtige Regelungen zum Gesetzesentwurf eingegangen wird, möchten wir vorweg folgende Anmerkungen machen:

Wir erinnern daran, dass wir die Bestellung von zwei Direktoren für die Landwirtschaftskammer ( § 18 a des Gesetzentwurfes) bereits in der Vergangenheit mit ausführlicher Begründung abgelehnt hatten. Für eine solche Regelung besteht keine sachliche Notwendigkeit. Es ist im Übrigen sehr fraglich, ob die vorgesehene gegenseitige Stellvertretung mit beamtenrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Ferner ist in § 18 Abs.4 letzter Satz des Gesetzentwurfes klarzustellen, dass sich die dem Ministerium vorbehaltene Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans und des Organisationsplans ausschließlich auf den Bereich des Landesbeauftragten –nicht jedoch den der Selbstverwaltung – bezieht.

**Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 a):**

Mit der im Entwurf vorgesehenen Ergänzung bei der Formulierung des Aufgabenbereiches der Landwirtschaftskammer – Förderung der dort genannten Ziele, insbesondere durch Agrarumweltmaßnahmen und Förderung des ökologischen Landbaus – wird das Aufgabenspektrum der Landwirtschaftskammer zu Lasten ihrer Kernaufgaben auf die dort genannten Bereiche fokussiert.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass Agrarumweltmaßnahmen auch geeignete Maßnahmen sein können, um die Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern. Vorliegende Änderungsvorschrift lässt gesetzssystematisch jedoch nur noch die Schlussfolgerung zu, dass Agrarumweltmaßnahmen vorrangig vor allen weiteren wesentlichen Beratungselementen der Landwirtschaftskammer als geeignete Maßnahmen zur Förderung betrachtet werden.

Dieses widerspricht aber dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Grundsatz, dass die Landwirtschaftskammer die Aufgabe hat, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken. Mit vorliegendem Gesetzesentwurf wird durch die einseitige Hervorhebung eines Bestandteiles eines umfangreichen und vielseitigen Beratungsauftrages der Landwirtschaftskammer, eine sachlich nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Aufgabenwahrnehmung der Landwirtschaftskammer vorgenommen.

Es wird daher angeregt, den Änderungszusatz in § 2 Abs. 1 Satz 2 a) „... insbesondere Agrarumweltmaßnahmen ...“ ersatzlos zu streichen.

Als weiterer Aufgabenbereich der Kammer ist in § 2 Abs. 1 Satz 2 a) des Gesetzesentwurfes die Förderung des Verbraucherschutzes bei der landwirtschaftlichen Erzeugung eingefügt worden. Zentraler Aufgabenschwerpunkt der Landwirtschaftskammer ist und muss auch zukünftig, die Förderung der Wirtschaftlichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sein.

Gerade vor dem Hintergrund der weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte – wie sie in der Reform der europäischen Agrarpolitik wie aber auch bei den WTO-Verhandlungen nicht zuletzt auch auf Drängen der Bundesregierung eingeleitet sind – bedarf es der Förderung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in verstärktem Maße.

Um diese Kernaufgabe im Verhältnis zu den weiteren von der Kammer wahrgenommenen Aufgaben entsprechend Ihrer Bedeutung zu gewichten, bietet sich folgende Formulierung an:  
„... unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Verbraucherschutzes die Wirtschaftlichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch ... zu fördern ...,,

Ebenso muss die ausdrückliche Benennung der Förderung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Bestimmung des Aufgabenbereiches der Landwirtschaftskammer Widerspruch hervorrufen. Der ökologische Landbau ist für eine gewisse Anzahl von landwirtschaftlichen

- 4 -

Betrieben in NRW Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz geworden. Der ökologische Landbau hat insoweit eine berechtigte und anerkannte Position im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen in NRW. Auch in der Landwirtschaft werden jedoch Erfolg und Stellenwert verschiedener Produktionsrichtungen bzw. -verfahren durch die Akzeptanz im Markt bestimmt. Dabei ist festzustellen, dass der Anteil von im ökologischen Landbau erzeugten landwirtschaftlichen Produkten sich auf ca. 2 % der Gesamtproduktion in den letzten Jahren stabilisiert hat.

Dieses ist im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes zu betrachten, der lautet: „...Inbesondere erstreckt sich ihr Aufgabenbereich darauf, ...“. Soweit im Zuge der Gesetzesänderung die Förderung des ökologischen Landbaus als Aufgabe der Landwirtschaftskammer, die sie insbesondere zu erfüllen hat, hervorgehoben wird, bedeutet dieses eine eklatante Benachteiligung des mit 98 % weit überwiegenden Produktionsanteiles konventionell wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe.

Es wird daher angeregt, den Zusatz im Gesetzesentwurf „... den ökologischen Landbau zu fördern“ ersatzlos zu streichen.

Die Begründung zu der vorstehenden Vorschrift (Seite 41) muss entsprechend vorstehend Gesagtem neu gefasst werden. Nach der Begründung kommt der Förderung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung bei der Arbeit der Landwirtschaftskammer keine Bedeutung mehr zu. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit wird hier überhaupt nicht mehr erwähnt. Die Begründung muss daher neu gefasst werden unter Hinweis darauf, dass die Aufgabe der Landwirtschaftskammer zuvorderst in der Förderung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung, darüber hinaus aber auch deren Umweltverträglichkeit sowie deren Orientierung an Aspekten des Verbraucherschutzes liegt.

#### **Zu Artikel 3a des Gesetzentwurfes:**

Nach vorliegendem Entwurf soll zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gem. § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet werden. Damit verbunden ist eine Abspaltung des Forstbereiches aus dem Zuständigkeits- und Organisationsbereich der Landwirtschaftskammer.

...

- 5 -

Eine derartige Veränderung der Organisationsstrukturen ist jedoch weder sachlich erforderlich und sinnvoll, noch führt sie zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes.

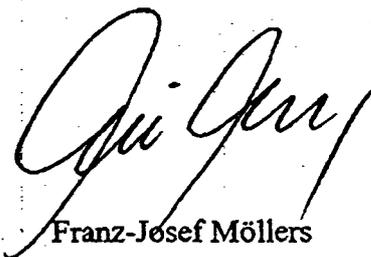
Zu berücksichtigen ist hierbei, dass über 2/3 des Waldes in Nordrhein-Westfalen sich in Privatbesitz befinden. Der überwiegende Anteil der Waldbesitzer ist auch im Besitz von forstwirtschaftlichen Flächen. Angesichts dieser Betriebsstrukturen, die eine äußerst intensive und seit Jahrzehnten bestehende Verknüpfung von land- und forstwirtschaftlicher Produktion widerspiegeln, werden vorhandene Synergieeffekte bei der Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zerstört und gleichzeitig der Aufwand für eine forstwirtschaftliche Beratung in neuer Organisationsform für den Land- und Forstwirt, die Landwirtschaftskammer und das Land NRW deutlich erhöht.

Die Trennung des Forstbereiches von der Landwirtschaftskammer und die Errichtung einer eigenständigen Verwaltungs- und Organisationseinheit für den Forst würde allein wegen des damit verbundenen Kostenaufwandes nicht zu rechtfertigen sein. Es ist auch nicht ansatzweise erkennbar, dass mit der Schaffung einer neuen Organisationseinheit eine effizientere, qualitativ hochwertigere oder gar kostengünstigere Struktur bei der Forstverwaltung geschaffen würde. Im Gegenteil werden bewährte Strukturen, ohne dass hieraus die entsprechenden Vorteile erwachsen würden, zerschlagen.

Es wird daher angeregt, Artikel 3 a des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.

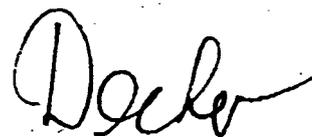
An der öffentlichen Anhörung werden die aus den diesem Schreiben als Anlage beigefügten Teilnahmeerklärungen ersichtlichen Vertreter des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Möllers

(Präsident)



Friedhelm Decker

(Präsident)